

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

**für eine Verordnung über die Einführung von Aufzeichnungspflichten im
Grundwasserkörper Unteres Murtal**

Mit Landesgesetzblatt Nr. 74/2006 wurde die Verordnung über die Ausweisung des Grundwasserkörpers GK 100102 Unteres Murtal als Beobachtungsgebiet gemäß § 33 f WRG kundgemacht.

Entsprechend der stufenweisen Vorgangsweise gemäß dem 3-stufigen Modell des § 33 f WRG bis zur Maßnahmenprogrammverordnung für die Verbesserung der Grundwasserqualität ist zunächst ergänzend zu den amtsbekannten Befunden die Aufzeichnungsverpflichtung für den Anfall und die Verwendung von stickstoffhaltigen Substanzen für jedermann im gesamten Grundwasserkörper Unteres Murtal anzuordnen. Davon ausgenommen sind Grundstücke, für die gemäß Schongebietsverordnungen bereits eine Aufzeichnungsverpflichtung gilt.

Gemäß den letzten Auswertungen der Grundwassermessstellen im Unteren Murtal ist festzustellen, dass die Nitratwerte im Grundwasser weiter steigen.

Mit den gegenständlichen Aufzeichnungen sollen zusätzliche Grundlagen und Informationen für die Durchführung der Kontrolle zur Einhaltung der grundwasserverträglichen Bewirtschaftung der Grundstücke bzw. der grundwasserverträglichen Aufbringung solcher Stoffe auf Grundstücken gewonnen werden. Die Aufzeichnungsverpflichtung dient auch als ergänzende Grundlage für die Ursachenfeststellung der Schwellenwertüberschreitung und für die Überprüfungen, ob konsenslos eine bewilligungspflichtige Aufbringung stickstoffhaltiger Substanzen erfolgt und soll damit rechtzeitig durch Sensibilisierung von grundwasserschonenden Maßnahmen in Verbindung mit neuen Maßnahmen in den Schongebieten zur Verbesserung der Grundwasserqualität hinsichtlich Verunreinigung mit Nitrat beitragen.

Das Nichtführen der Aufzeichnungen bzw. die unterlassene Aufbewahrung von Belegen gilt gemäß § 137 Abs. 1 Zif. 15 WRG als Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.640 Euro zu bestrafen.

Die Verpflichtung trifft jedermann, sofern Stoffe verwendet werden, die zur Anreicherung von Nitrat im Grundwasser führen.

Die beispielhafte Anführung der stickstoffhaltigen Stoffe bedeutet, dass auch andere nicht angeführte Stoffe, sofern durch deren Anfall oder deren Verwendung das Grundwasser mit Stickstoffkomponenten verunreinigt wird, von der Verpflichtung zur Führung der Aufzeichnungen bzw. zur Aufbewahrung von Belegen erfasst sind.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht soll bis 30. Juni 2008 gelten. Nach Ablauf dieser Frist sind auf Basis der Kontrollergebnisse über die Führung der Aufzeichnungen die Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Grundwasserqualität erforderlich sind, durch Verordnung bekannt zu geben,

sofern auf Grund der Erhebung über die Aufzeichnungen eine Behebung der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zu erwarten ist. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht, der Wasserrechtsbehörde, der Wasserwirtschaft und der Baubezirksleitung vorzuweisen.